

Auf der Grundlage des § 98 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) sowie des § 16 Satz 2 und 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445) und des § 49 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20.01.1994 (GVBl. S. 185) erlässt der Kreistag folgende Gebührensatzung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Hortbetreuung in den Staatlichen Grundschulen des Landkreises Greiz:

**Gebührensatzung
des Landkreises Greiz über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für die Betreuung in Schulhorten
(Hortgebührensatzung - HortGS -)**

**§ 1
Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Landkreis Greiz erhebt zur teilweisen Deckung des Schulaufwandes in seinen Schulhorten Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der unterhaltspflichtige gesetzliche Vertreter, auf dessen Antrag der Schüler im Schulhort betreut wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Zeitlicher Umfang der Betreuung**

- (1) Zur außerunterrichtlichen Betreuung der Grundschüler werden Horte geführt, die organisatorisch Bestandteil der jeweiligen Schule sind.
- (2) Die Öffnungszeiten der Schulhorte liegen zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr und gliedern sich in folgende Betreuungsformen:

a) Frühhort	6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
b) Halbtagshort	Unterrichtsschluss bis 13.00 Uhr
c) Ganztagsbetreuung	Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr
d) Späthort	16.00 bis 17.00 Uhr/Hortende
- (3) Die Hortbetreuung "Ganztagsbetreuung" nach § 3 Abs. 2 c) kann angeboten werden, wenn mindestens 10 Kinder dafür angemeldet sind.
- (4) Die Mindestzahl angemeldeter Kinder nach Abs. 3 gilt in der Regel auch für die Betreuungsform "Frühhort" und "Späthort" bzw. für die Betreuung während der Schulferien.
- (5) Für die Schulhorte wird durch die Schulen selbständig zu Beginn des Schuljahres die Schließzeit während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres festgelegt. Sie beträgt

drei Wochen; außerhalb der Schließzeit bleibt der Hort bei Bedarf geöffnet.

§ 4 Beteiligungspflichtige Betreuungsformen

(1) Beteiligungspflichtig sind alle Betreuungsformen für den Zeitraum, für den von den Gebührenschuldern bei der zuständigen Grundschule schriftlich ein Hortplatz beantragt worden ist.

(2) Ist die Betreuung ausschließlich auf Grund von Wartezeiten in Verbindung mit der durch den Schulträger angebotenen Schülerbeförderung und Schülerspeisung erforderlich, so wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Die mit einer Anmeldung für die "Ganztagsbetreuung" nach § 3 Abs. 2 c) für ein Schuljahr verbundenen Leistungen schließen den "Frühhort" nach § 3 Abs. 2 a) oder den "Späthort" nach § 3 Abs. 2 d) ein. Die mit einer Anmeldung für den "Halbtagshort" nach § 3 Abs. 2 b) für ein Schuljahr verbundenen Leistungen schließen den Frühhort nach § 3 Abs. 2 a) ebenfalls ein.

§ 5 Grundlagen der Gebührenabrechnung

(1) Die Anmeldung erfolgt im Regelfall für den Zeitraum eines Schuljahres.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Hortkapazitäten können Kinder auch im Verlauf eines Schuljahres jeweils zum 1. des folgenden Monats angemeldet werden. Bei nachgewiesener Dringlichkeit können Kinder rückwirkend zum 1. des laufenden Monats angemeldet werden.

(3) Bei vorhandener Hortkapazität kann ein tages weises Anmelden erfolgen, wenn der Hort nicht mehr als zwei Tage pro Woche besucht wird.

(4) Angemeldete Kinder können im Verlauf eines Schuljahres von der Hortbetreuung abgemeldet werden. Die Abmeldung hat bis zum 25. des Monats zu erfolgen und wird zum Monatsende wirksam.

§ 6 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die "Ganztagsbetreuung" nach § 3 Abs. 2 c) staffeln sich nach der Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder oder Pflegekinder im Alter bis zu 16 Jahren.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt

für Familien mit einem Kind		30,00 DM
für Familien mit zwei Kindern	je	20,00 DM
für Familien mit drei Kindern	je	10,00 DM
für Familien ab vier Kindern		kostenfrei

Der Nachweis darüber, dass im Haushalt mehr als ein Kind oder Pflegekind im Alter bis zu

16 Jahren lebt, ist durch die Eltern mit Anmeldung des Kindes im Hort zu erbringen.

(2) Für den "Frühhort" nach § 3 Abs. 2 a) wird - sofern nicht § 4 Abs. 2 und 3 zutreffen - ein Betrag in Höhe von monatlich 25 % der jeweiligen Benutzungsgebühren erhoben.

(3) Kinder, die neben der Ganztagsbetreuung sowohl den "Früh-" als auch den "Späthort" nutzen, zahlen zusätzlich zur jeweiligen Benutzungsgebühr 25 % der ursprünglichen Gebühr.

(4) Für die Betreuungsform "Halbtagshort" nach § 3 Abs. 2 b) werden - sofern nicht § 4 Abs. 2 zutrifft - 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren erhoben.

(5) Bei tage weiser Hortbenutzung erfolgt die Berechnung der Hortgebühren entsprechend der tatsächlich anwesenden Tage mit einem Tagessatz in Höhe von 2,50 DM.

(6) Unabhängig von den konkreten Terminen der Sommer- und Weihnachtsferien, an denen die Schulhorte in der Regel geschlossen sind, werden bei ganzjähriger Anmeldung Benutzungsgebühren für 10 Monate erhoben.

§ 7

Gebührensätze in den Sommerferien

Erfolgt die Hortbetreuung in den Sommerferien, werden nach Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder oder Pflegekinder im Alter bis zu 16 Jahren wöchentlich folgende Benutzungsgebühren erhoben:

für Familien mit einem Kind		10,00 DM
für Familien mit zwei Kindern	je	7,00 DM
für Familien mit drei Kindern	je	4,00 DM
für Familien ab vier Kindern		kostenfrei

Der Nachweis darüber, dass im Haushalt mehr als ein Kind oder Pflegekind im Alter bis zu 16 Jahren lebt, ist durch die Eltern mit Anmeldung des Kindes im Hort zu erbringen.

§ 8

Fälligkeit

(1) die Benutzungsgebühren sind an den Schulträgern bargeldlos zu entrichten und sind monatlich zum 25. fällig.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht während des Schuljahres oder werden auf Grund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe eines Schuljahres die Benutzungsgebühren nacherhoben, so sind diese zum 25. des Folgemonats fällig. Das gilt auch für die Gebühren nach § 6 Abs. 5.

(3) Auf Wunsch des Gebührenschuldners kann die gesamte Gebühr für ein Schuljahr im September dieses Schuljahres in einem Betrag gezahlt werden. Dabei ermäßigt sich die Gebühr um 5 %.

§ 9 Gebührenerstattung, Gebührenerhebung

- (1) Unregelmäßige Teilnahme an der Hortbetreuung ist möglich, hat jedoch keine Auswirkungen auf die monatliche Benutzungsgebühr.
- (2) Bei krankheitsbedingtem Fehlen wird bei ganzjähriger Anmeldung für je 20 Tage ein Monatssatz nicht erhoben bzw. erstattet.
- (3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (4) Die Erstattung von zu viel gezahlten Benutzungsgebühren erfolgt höchstens für 3 Monate rückwirkend ab Eingang der Änderungsmitteilung, außer bei Fehlen nach Abs. 2.

§ 10 Gebührenermäßigung

Bei Betriebsstörungen größeren Umfanges, die zum zeitweiligen Schließen des Schulhortes führen, können die Benutzungsgebühren entsprechend ermäßigt werden.

§ 11 Verwendung der Gebühren

Der Schulträger verwendet die Hortgebühren ausschließlich für die teilweise Deckung der mit dem Hortbetrieb verbundenen Sachkosten. Zum Sachaufwand gehören die Kosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Hortspielplätze sowie die Ausstattung der Horte mit Beschäftigungsmaterial. Nicht dazu gehören zusätzliche Leistungen, wie z. B. Speisen und Getränke. Für die Bereitstellung solcher Leistungen können die vorhandenen materiell-technischen Bedingungen der Einrichtung mit genutzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 12.10.1995 in Kraft.

Greiz, den 26.08.1995

Landratsamt Greiz

Martina Schweinsburg
Landrat des Landkreises Greiz